

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 14.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Nota.

Weil das Documentum, so zu edirn begehret wird/ beyden gemein ist / Als wird billich doch nach folgender massen pro actore gesprochen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Dürbachs Klägers an einem/ Rathes Schützen Beklagten anders theils / Geben Bürgermeister vnd Rath zu N. diesen Bescheid / Würde Kläger beschetnigen/ das Beklagter die Documenta, darauff er sich bey seinen Beweis Artickeln referirt. habe/ so were er dieselben zu edirn oder eyndlich zu erhalten schuldig / das er solche nicht bey sich habe/ noch dieselben gefehrlicher Weise von abhenden kommen lassen.

Interdum apponitur.

Darauff also dann ferner ergehret/ was sich gebühret (oder was recht ist.)

Cas. 14.

Const. Elect. 18. p. 1.

Hans Mohr klagt wider Stephan Hahn/ das er ihm 500 Thaler schuldig sey/ producirt seine Handschrift sub dato Michaëlis An. 1623. Stephan Hahn recognoscirt seine Hand vnd Siegel/ wendet aber vor / es sey bezahlt / darauff wird ver-

